

**KONZEPTPAPIER**



---

**UNSER WASSER  
SCHÜTZEN**

---

# UNSER WASSER SCHÜTZEN

---

## INHALT

Unsere wesentlichen Forderungen .....	3
<b>I. EINLEITUNG</b> .....	4
<b>II. SITUATIONSANALYSE</b> .....	4
1. Flüsse, Bäche und Seen .....	4
2. Hochwasser .....	5
3. Grundwasser .....	7
4. Abwasser .....	8
5. Finanzierung .....	9
<b>III. UNSERE ZIELE, UNSERE MASSNAHMEN</b> .....	9
1. Flüsse, Bäche, Seen und Hochwasserschutz .....	9
2. Grundwasser .....	12
3. Abwasser .....	14
4. Finanzierung .....	15
<b>Quellen</b> .....	16

*Unser Ziel ist eine nachhaltige Wasserwirtschaft. Hierfür sind viele Maßnahmen, aber auch Schulung, Beratung und Finanzmittel notwendig. Sowohl alle genannten Maßnahmen als auch die Finanzierung sind wegen ihrer Dringlichkeit ressortübergreifend zu behandeln und müssen von der gesamten Staatsregierung getragen und unterstützt werden. Das ganzheitliche Wassermanagement und die Verantwortung für die Umsetzung aller genannten Maßnahmen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der öffentlichen Hand. Eine Liberalisierung oder Privatisierung des Wassermanagements und von Teilbereichen wie Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist auszuschließen. Da inklusive Planung und Umsetzung die Wirksamkeit vieler der unter III. genannten Maßnahmen erst in vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten eintritt, müssen wir JETZT damit beginnen. Die Bevölkerung ist zum richtigen Verhalten bei Extremwetterereignissen zu schulen.*

### **Unsere wesentlichen Forderungen:**

- Umfassende Wasserstrategie für eine nachhaltige Wasserwirtschaft
- Konsequente Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
- Reduzierung schädlicher Einträge ins Wasser
- Ökologischer Hochwasserschutz
- Starkregenrisiko- und Sturzflutmanagement
- Schwammlandschaften und Schwammstädte
- Umfassendes Grundwassermanagement
- Abwassersysteme in den Fokus nehmen
- Personalausstattung erhöhen, Beratung verbessern, Kommunen einbinden
- Finanzierung sicherstellen, Förderungen erhöhen, Einführung eines zweckgebunden zu verwendenden Wasserentnahmeentgeltes („Wassercent“) und weiterer Finanzierungssysteme
- Vorsorgeprinzip vor Schadensbehebung<sup>1</sup>

## I. Einleitung

Wasser ist überlebenswichtig für Mensch und Natur: Ohne Wasser kein Leben. Unser Umgang mit Wasser ist deshalb von entscheidender Bedeutung für unsere Zukunft. Wir brauchen Wasser in Form von sauberem Trinkwasser als unverzichtbares Lebensmittel und Wasser in ausreichender Menge zum Anbau von Nahrungsmitteln und für den täglichen Gebrauch, es ist gleichzeitig unersetzlich für unsere Natur und zum Erhalt der Biodiversität. Weltweit gibt es bereits große Probleme mit Wassermangel und Wasserverschmutzung.

Auch in Bayern stehen wir vor großen Herausforderungen:

Lange Trockenperioden und Dürrezeiten auf der einen, Starkregenereignisse und Sturzfluten auf der anderen Seite, beides bedingt durch die Klimaüberhitzung, stellen uns die große Aufgabe, die Folgen dieser Ereignisse abzumildern. Unser fahrlässiger Umgang mit der wichtigen Ressource Wasser führt außerdem zu Verschmutzung und Übernutzung unseres Wassers. Unsere Gewässer und das Grundwasser sind belastet, die Grundwasserpegel gehen zurück. Das gefährdet unsere Trinkwasserversorgung, denn über 90 % unseres Trinkwassers in Bayern wird aus Grund- und Quellwasser gewonnen. Neben der Belastung unserer Gewässer mit Schadstoffen hat die Begradigung und Einengung unserer Bäche und Flüsse deren biologische Vielfalt vielerorts zerstört und führt zu verschärften Problemen bei Hochwasserereignissen.

Es ist also höchste Zeit umzusteuern und mit der Natur zu leben, statt sie weiter zu belasten. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Sie wurde in einer der wichtigsten Umweltrichtlinien der Europäischen Kommission, der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), bereits im Jahr 2000 verbindlich für die Europäische Union festgelegt. Die WRRL fordert, dass bis zum Jahr 2015 unsere Oberflächengewässer und das Grundwasser in einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ zu bringen sind. Das bedeutet, dass die Einleitung gefährlicher Stoffe auf ein unbedenkliches Maß reduziert wird, in den Flüssen und Bächen wieder eine natürliche Fauna und Flora leben kann, die Fließgewässer für Lebewesen und Geschiebe wieder durchgängig werden, und dass das Grundwasser in seiner Menge erhalten bleibt und nicht mehr mit Düngemitteln und Schadstoffen belastet ist, so dass es auch als Trinkwasser geeignet ist.

Bisher wurde die Richtlinie von den zuständigen Regierungen nicht in ausreichendem Maße umgesetzt. Keines der Ziele wurde bis 2015 und bis heute auch nur annähernd erreicht. Die Aufgabe, die vor uns liegt, erfordert massive Anstrengungen, um die Lebensgrundlage Wasser für Mensch und Natur zu erhalten und zu sichern. Um Schäden durch Starkregenereignisse, Sturzfluten und Hochwasser, aber auch in Dürrezeiten zu minimieren, müssen wir ebenfalls sofort umsteuern.

## II. Situationsanalyse

### 1. Flüsse, Bäche und Seen

Bayern ist das wasserreichste Bundesland. Viele Seen, einige davon zählen zu den größten Deutschlands, und 100.000 km Bäche und Flüsse (Fließgewässer) liegen in Bayern. Von den Fließgewässern sind 4.200 km den Gewässern der 1. Ordnung zuzuordnen, also Flüsse mit großer wasserwirtschaftlicher Bedeutung – einige davon sind wegen ihrer Bedeutung für die Binnenschifffahrt als Bundeswasserstraßen klassifiziert, für deren Unterhalt der Bund zuständig ist. Die Gewässer der 2. Ordnung, mittelgroße Flüsse und größere Bäche, machen 4.800 km aus.<sup>2</sup> Für Gewässer der 1. und 2. Ordnung ist der Freistaat Bayern zuständig, sofern es sich nicht um Bundeswasserstraßen handelt. Der große

Rest, gut 90.000 km, zählt zu den Gewässern 3. Ordnung und liegt in der Verantwortung der Kommunen. Deshalb müssen die Kommunen auch bei der Umsetzung der WRRL intensiv eingebunden werden.

Gemäß der Europäischen **Wasserrahmenrichtlinie** aus dem Jahr 2000 sollten die Oberflächengewässer (Fließgewässer und Seen) bis zum Jahr 2015 in einen „ökologisch und chemisch guten Zustand“ überführt werden: Im Jahr 2015 hatten gerade einmal 15 % der Fließgewässer und 56 % der Seen in Bayern einen **ökologisch guten Zustand** erreicht.<sup>3</sup> Ursache für die schlechte Bewertung der Fließgewässer ist neben anderen Ursachen der schlechte hydromorphologische Zustand (Gewässerstruktur und Fließverhalten), der vor allem durch viele Quer- und Längsverbauungen und der daraus resultierenden fehlenden Durchgängigkeit für Fische und Geschiebe bedingt ist. Im Jahr 2010 wurden in Bayern 29.124 Querbauwerke in Flüssen und Bächen erfasst, von denen 13.861 für Fische nicht durchgängig waren.<sup>4</sup> Eine besondere Herausforderung sind dabei die 4.200 Wasserkraftwerke. Insbesondere die Kleinwasserkraftwerke, die die überwiegende Zahl der Wasserkraftwerke in Bayern stellen, aber nur einen Bruchteil der Energie durch Wasserkraft erzeugen und gleichzeitig die **Durchgängigkeit** der Gewässer massiv stören, stellen ein Problem dar. Gleichzeitig vereiteln an manchen Stellen in den Oberflächengewässern und im Grundwasser die zu hohen Belastungen mit Schadstoffen das Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie („**guter chemischer Zustand**“).

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden in Bayern seit 2010 etwa 2,4 Mrd. € ausgegeben. Um die Richtlinie vollständig umzusetzen, sind für die nächsten 5 Jahre weitere Mittel von mindestens 2,7 Mrd. € erforderlich. Die Frist zur Erreichung des „guten Zustands“ wurde von der EU letztendlich bis 2027 verlängert. Bisher deutet allerdings nichts darauf hin, dass diese letzte Frist eingehalten wird. Der Eintrag von Schadstoffen in unsere Gewässer ist nach wie vor zu hoch. Sogar auf den durch das Volksbegehren Artenschutz eingeführten Gewässerrandstreifen ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln außer auf staatlichen Flächen an Gewässern 1. und 2. Ordnung nach wie vor zulässig.

Mit den Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollen auch die **Auen** als integraler Bestandteil von Bach- und Flussökosystemen renaturiert werden. Die durch Hochwasserdynamik geprägten und immer wieder umgestalteten Auenlandschaften bieten ein vielfältiges Mosaik von Lebensräumen und gehören deswegen zu den Hotspots der **Artenvielfalt**. Sie spielen zudem eine wichtige Rolle im **Hochwasserschutz**, indem sie als natürliche Überschwemmungsgebiete Hochwasserwellen bremsen und Hochwasser aufnehmen. Der hohe Nutzungsdruck auf Auen und andere Überschwemmungsflächen hat diese wertvollen Flächen durch Baugebiete, Verkehrswege und land- und forstwirtschaftliche Nutzung massiv reduziert. Die ökologische Funktionsfähigkeit von 65 % der Auen in Bayern ist deutlich bis sehr stark eingeschränkt, nur bei 3 % der Auen ist die ökologische Funktionsfähigkeit noch intakt.<sup>5</sup>

## 2. Hochwasser

Prinzipiell können Hochwasser durch zwei Ereignisse entstehen: Mehrtägiger Dauerregen in einem großen Einzugsgebiet ist meist für Hochwasser an großen Flüssen verantwortlich. Kurzzeitiger lokaler Starkregen<sup>6</sup> kann praktisch an jedem Ort in Bayern zu Sturzfluten führen. Die vom Menschen verursachte Klimaüberhitzung führt dazu, dass Starkregenereignisse deutlich häufiger und extremer ausfallen. Ursache für die intensiveren Niederschläge sind die durch höhere Temperaturen in der Atmosphäre gespeicherten zusätzlichen Wassermengen.

Bisher lag der **Schwerpunkt des Hochwasserschutzes der Staatsregierung sehr einseitig auf dem Schutz vor Flusshochwasser, wobei vor allem auf technische Bauwerke wie Dämme, Deiche und Polder** gesetzt wurde. Dämme und Deiche sind zum Schutz von Menschen und Sachwerten punktuell notwendig, wo keine andere Möglichkeit des Hochwasserschutzes besteht. Polder können andere, im Kapitel III genannte Maßnahmen nicht ersetzen, sie können maximal ergänzend wirken und nur im Ausnahmefall angedacht werden. Bisher viel zu wenig umgesetzt werden sowohl in der Landschaft als auch in den Kommunen **Überschwemmungs- und Rückhalteflächen („Schwammlandschaften“ und „Schwammstädte“)**, also der **ökologische Hochwasserschutz**. Dieser gibt dem Wasser die Möglichkeit, sich auszubreiten und dadurch abzubremsen und auch zu versickern, statt durch kanalisierte Gewässer und entlang von Dämmen oder über versiegelte und andere nicht wasseraufnahmefähige Böden rasch weitergeleitet zu werden und so große Schäden anzurichten. Wo diese Maßnahmen nicht umgesetzt sind, bewegen sich Wassermassen über die Zuläufe in die großen Fließgewässer und können Schäden anrichten. Hochwasser in unseren großen Flüssen entsteht nicht in den Flüssen selbst, sondern weitläufig in deren Einzugsgebieten. Dort müssen die Maßnahmen umgesetzt werden.

Die jüngsten Sturzfluten zeigen, dass lebensbedrohliches Hochwasser auch durch lokale **Starkregenereignisse** an kleinen Flüssen und Bächen stattfinden können. Der Hochwasserschutz muss sich deshalb neu ausrichten, denn die Schäden durch Sturzfluten und Starkregenereignisse können ein ähnliches Ausmaß annehmen wie die von Flusshochwasser. So wurden die Schäden durch das Flusshochwasser 2013 an Donau, Saale und Elbe auf 1,3 Mrd. €<sup>7</sup> geschätzt, allein diejenigen des Starkregenereignisses 2016 im Landkreis Rottal-Inn (Simbach) auf 1,25 Mrd. €<sup>8</sup>, menschliches Leid nicht eingerechnet. Auslaufende Ölheizungen haben die Schäden noch verstärkt.

Derzeit liegen in Bayern für 8.400<sup>9</sup> der 9.000 km der Gewässer der 1. und 2. Ordnung (die von den Wasserwirtschaftsämtern bewirtschaftet werden) Hochwassergefahren- und **Hochwasserrisikokarten** vor. Bei den Gewässern 3. Ordnung ist hier noch kaum etwas geschehen. Bislang wurden rund 580 Überschwemmungsgebiete mit einer Gesamtfläche von circa 1.700 Quadratkilometern amtlich festgesetzt. Weitere circa 1.000 Quadratkilometer Überschwemmungsgebietsfläche wurde bisher vorläufig gesichert (Stand: Mai 2017)<sup>10</sup>, das entspricht nur knapp 4 % der bayerischen Landesfläche.

Im Juni 2013 wurden für das bayerische Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus Mittel für Hochwasserschutzmaßnahmen pro Jahr auf bis zu 235 Mio. €<sup>11</sup> (einschließlich der Hochwasserschutzmaßnahmen an der niederbayerischen Donau zwischen Straubing und Vilshofen) beschlossen. Das Hochwasserschutz-Aktionsprogramm setzt sich aus drei Komponenten zusammen: Dem natürlichen Rückhalt (dezentrale Rückhaltemaßnahmen, Förderung der Versickerung, Rückverlegung von Deichen, Renaturierung der Ufer), dem technischen Hochwasserschutz (Mauern, Rückhaltebecken, Polder) und der Hochwasservorsorge (Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, Hochwasservorhersage, hochwasserangepasstes Bauen, Katastrophenschutz). Die Mittel für die drei Komponenten sind aber sehr ungleich verteilt. **Etwa 80 %<sup>12</sup> werden in den technischen Hochwasserschutz investiert.** Die Ziele für den natürlichen Rückhalt werden regelmäßig klar verfehlt und Synergien mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie oder der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie weitgehend ignoriert. Letzteres liegt auch an der mangelnden Verfügbarkeit von Flächen, die durch Bebauung und andere Nutzung aktuell nicht mehr zur Verfügung stehen.

**Vielorts fehlt es an Wissen über den Umgang mit den Gefahren, eine umfassende Beratung ist flächendeckend nicht vorhanden.**

Die gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz finden sich in der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) sowie durch die Umsetzung in nationales Recht im Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dies überlässt den Bundesländern einen eigenen Regelungsspielraum. Eine konsequente gemeinsame Umsetzung von WRRL und HWRM-RL fehlt bisher.

### 3. Grundwasser

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie verlangt, dass auch das Grundwasser einen „guten Zustand“ erreicht. Für das Grundwasser bedeutet dies eine ausreichende Grundwasserneubildung sowie **„keine Belastung mit Nitrat, Pestiziden und anderen Stoffen“**. Das Ziel wurde bei Weitem verfehlt und die Situation hat sich in Bayern nicht verbessert. Das Landesamt für Umwelt teilt in seinen „Umweltindikatoren“ mit, dass sich die Belastung des bayerischen Grundwassers mit Nitrat im aktuellen Bewertungszeitraum (2009 bis 2018) nicht signifikant verändert hat. Gemäß der aktuellen Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie befinden sich 23 % der Grundwasserkörper Bayerns aufgrund von Nitrat und 20 % aufgrund der Pestizidbelastung **in einem schlechten Zustand**. Ohne wirkungsvolle Maßnahmen besteht bei 45 % der Grundwasserkörper nur aufgrund von Nitrat und bei 27 % der Grundwasserkörper nur aufgrund der Pestizide das Risiko, **den „guten Zustand“ der Wasserrahmenrichtlinie auch bis 2027 nicht zu erreichen**.<sup>13</sup>

Der natürliche Nitratwert liegt unter 10mg/l und wird in über der Hälfte der Grundwassermessstellen Bayerns überschritten. Bei den Pestiziden gibt es in allen Bezirken Bayerns Belastungen des Grundwassers über den Grenzwerten – oft verursacht durch Pestizide, deren Verwendung nach wie vor legal ist (z.B. Terbuthylazin oder Metazachlor). In vielen Fällen handelt es sich auch um Abbauprodukte von Atrazin, einem Maisherbizid, das schon seit Anfang der 90iger Jahre verboten ist. Das zeigt, welche langfristigen und unkalkulierbaren Auswirkungen der Pestizideinsatz haben kann. Nicht nur, aber vor allem in Niederbayern sind **Überschreitungen von Nitrat- und Pestizidgrenzwerten** ein Problem.

Hauptverursacher bei der Nitrat- und Pestizidbelastung ist die intensive Landwirtschaft. In belasteten Grundwasserregionen werden immer noch Neubauten von großen Tierställen zugelassen, obwohl kaum ausreichend Fläche zur Ausbringung der anfallenden Gülle vorhanden ist. Die „roten Gebiete“ gemäß der Düngeverordnung, in denen wegen der Nitratbelastung nur noch eine eingeschränkte Düngung erlaubt ist, wurden massiv reduziert und entsprechen oft nicht mehr den mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern. Eine wirksame Kontrolle der Düngeverordnung erfolgt nur sehr eingeschränkt.

Bayernweit haben die Trinkwasserversorger, die ihr Trinkwasser überwiegend aus dem Grundwasser gewinnen, mit Nitrat und Pestiziden große Probleme, da die Werte zumindest lokal immer noch ansteigen. Ursache dafür sind oft **viel zu kleine Wasserschutzgebiete**, in denen diese Einträge nur auf geringer Fläche reglementiert werden können. In Bayern sind nur knapp 5 %<sup>14</sup> der Landesfläche als Wasserschutzgebiete ausgewiesen, während es im Bundesdurchschnitt 12 % und in anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg über 25 % oder in Hessen über 50 % sind.<sup>15</sup> **Die Ausweisungsverfahren für neue Wasserschutzgebiete** oder für Erweiterungen benötigen aufgrund von mangelndem politischen Umsetzungswillen oft Jahrzehnte. In der Konsequenz müssen die Wasserversorger stark belastete Brunnen stilllegen und neue unbelastete Grundwasservorkommen zur Trinkwassernutzung erschließen. Dies setzt aufwändige Gutachten und teure Bohrungen voraus, die nicht selten wiederum die Ausweisung neuer Wasserschutzgebiete erfordern und letztendlich die Kosten für die Verbraucher\*innen erhöhen.

Ein Problem bei der Schutzgebietsausweisung ist, dass durch die Rechtsprechung immer höhere Anforderungen an die umfangreiche Alternativenprüfung (andere Standorte, andere Versorgungsmöglichkeiten etc.) gestellt werden. Dies gilt sogar bei der reinen Erweiterung eines bestehenden Wasserschutzgebietes.

Während Gemeinden und Zweckverbände dafür zuständig sind, die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen, ist es die Aufgabe des Staates, dieses Grund- und Trinkwasser zu schützen. Dieser Aufgabe ist die Staatsregierung bisher nur unzureichend nachgekommen. Bevor die Staatsverwaltung – wie derzeit geplant – Wasserversorger zur Aufbereitung zwingt oder Trinkwasser in Fernleitungen über große Entfernungen transportieren lässt, ist es dringend notwendig, die Grundwasservorkommen staatlicherseits zu sanieren und effektiv zu schützen.

Die Grundwasserstände in Bayern sinken flächendeckend seit Jahren und es werden immer neue **Rekordniedrigstände** vermeldet. Ursache für den Rückgang und die mangelnde Neubildung von Grundwasser sind, neben der Nutzung, vor allem zunehmende Trockenperioden aufgrund der Klimaüberhitzung sowie die aktive Entwässerung unserer Landschaften (Drainagen, Gräben etc.). Gleichzeitig steigt gerade in Trockenzeiten die Nachfrage nach Grundwasser für die Bewässerung in der Landwirtschaft, aber auch für private Bewässerung und für anderweitige Nutzung – das geht nicht zusammen und verschärft die Probleme. Häufig wird Grundwasser für Bauland oder zur Gewinnung von Bodenschätzen auch bewusst abgesenkt und abgeleitet. Zudem fehlen bayernweite Grundwassermodelle, so dass die konkrete Ausdehnung, das konkrete Volumen und Fließeigenschaften der Grundwasserkörper oftmals nicht bekannt sind. Ein umfassendes Wassermanagement, welches das Grundwasser einschließt und ein wichtiger Baustein für den Grundwasserschutz wäre, gibt es nicht. Deutschland hat gemäß einer Satelliten-Auswertung des „Global Institute for Water Security“ in den vergangenen 20 Jahren (Stand 2021) Wasser im Umfang des Bodensees verloren. Jährlich verliert Deutschland gemäß dieser Studie 2,5 Gigatonnen Wasser.<sup>16</sup>

Immer häufiger wird bereits heute wertvollstes **Tiefengrundwasser** gefördert, weil anderes Grundwasser mengenmäßig nicht verfügbar oder zu stark belastet ist. Tiefengrundwasser ist durch eine meist undurchlässige Schicht vom oberen Grundwasser abgetrennt und regeneriert sich nur sehr langsam. Durch die Trennschicht hat es häufig seine Reinheit bewahrt und muss deshalb als „eiserne Reserve“ für künftige Generationen bewahrt werden – oder am besten gar nicht angetastet werden.

#### 4. Abwasser

Aktuell sind 97 % der bayerischen Bevölkerung an 2.439 Kläranlagen<sup>17</sup> angeschlossen. Die Länge der öffentlichen Kanalisation in Bayern beträgt ca. 106.000 km<sup>18</sup> und ist teilweise über 100 Jahre alt. Zwei Drittel der Abwasserkanalisation erfolgt immer noch im Mischsystem, bei dem Abwasser und Regenwasser zusammen abgeleitet werden – das Regenwasser kann nicht getrennt genutzt werden. In Zeiten der Klimaüberhitzung fehlt durch die Mischkanalisation das Regenwasser für die Bewässerung des Stadtgrüns. In zukünftigen Hitzeperioden können wir uns dies nicht mehr leisten, wenn wir Bäume und Grünflächen in der Stadt erhalten wollen. Bei stärkeren Regenfällen wird durch die Mischkanalisation zudem die Kläranlage schnell überlastet. Deshalb sind teure Regenwasserrückhaltebecken erforderlich oder das von der Kläranlage nicht mehr aufnehmbare Wasser aus der Mischkanalisation wird ungeklärt in die Flüsse geleitet. Das Fassungsvermögen der 6.500 Regenwasserrückhaltebecken in Bayern ist angesichts der an Intensität zunehmenden Starkregenereignisse oft nicht mehr ausreichend.



Eine Untersuchung über den Zustand der öffentlichen Kanalisation ergab einen kurz- bis mittel-  
fristigen Sanierungsbedarf bei ca. 20 % der Schmutz- und Mischwasserkanäle. Für die Reparatur,  
Renovierung oder Erneuerung der beschädigten Kanäle werden in den nächsten Jahren finanzielle  
Aufwendungen in der Größenordnung von 8 bis 9 Mrd. €<sup>19</sup> erwartet. Abwasserleitungen auf Privat-  
grundstücken sind neben dem öffentlichen Kanalnetz ein wichtiger Bestandteil des Entwässerungs-  
systems. Man geht davon aus, dass bis zu 80 % der privaten Abwasserleitungen<sup>20</sup> undicht sind und  
damit das Grundwasser belasten können. Kläranlagen<sup>21</sup> können die üblicherweise im Abwasser  
vorkommenden organischen Stoffe gut abbauen. Bei den anorganischen Stoffen werden bayernweit  
derzeit 89,5 % des Phosphors und 79,4 % des Stickstoffs in den kommunalen Kläranlagen dem  
Abwasser entzogen. Es gibt aber eine Reihe von Spurenstoffen, die von Kläranlagen bisher nicht  
oder nur unzureichend abgebaut werden und damit in der Abwasserreinigung zum Problem wer-  
den. Dazu zählen Arzneimittelwirkstoffe, Desinfektionsmittel, Biozide, Pestizide, Hormone, Duftstoffe  
oder Industriechemikalien und vieles mehr. Auch Mikroplastik wird nicht vollständig herausgefiltert.  
Diese Stoffe gelangen unwiederbringlich in die Umwelt, ihre Auswirkungen dort sind noch nicht  
absehbar.

Inzwischen gibt es Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe (in Bayern erst ein Pilotprojekt in  
Weißenburg, in Baden-Württemberg flächendeckende Umsetzung), bei der diese Schadstoffe durch  
Ozonung und Aktivkohleabsorption entfernt werden können. Die 4. Reinigungsstufe erhöht den  
Energiebedarf der Kläranlage um etwa 25 %<sup>22</sup> und führt dadurch zwar zu höheren Abwasserkosten,  
vermindert aber gleichzeitig die Kosten für die Allgemeinheit durch die Umweltverschmutzung.  
Künftig wird auch die Rückgewinnung der knapper werdenden Ressource Phosphor bei Kläranlagen  
eine hohe Bedeutung gewinnen. Wir müssen unser Abwassersystem grundsätzlich überdenken: Wir  
entnehmen Grundwasser, nutzen dieses Wasser (Dusche, WC etc.), leiten es ins Klärwerk und dann in  
unsere Flüsse, die es dann ins Meer transportieren. Somit pumpen wir unser Grundwasser „weg“. Not-  
wendig wäre es, das gereinigte Abwasser wieder dem Grundwasser zuzuführen.

## 5. Finanzierung

In den Haushaltsentwürfen der Staatsregierung finden sich die Summen zur Erreichung der Ziele der  
Wasserrahmenrichtlinie nicht wieder. In den Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der Wasser-  
rahmenrichtlinie werden als geschätzte Kosten für die Jahre 2022 – 2027 für das bayerische Do-  
naugebiet 1,9 Mrd. € und für den Einzugsbereich des Rheins in Bayern 518 Mio. € angegeben. Dies  
entspricht jährlichen Kosten von 403 Mio. €. <sup>23</sup> In den bayerischen Kommunen, die für die kleineren  
Gewässer (3. Ordnung), die öffentlichen Kanalnetze und die Kläranlagen zuständig sind, ist deren  
Finanzaufwand zum Teil nicht bekannt und wird noch nicht flächendeckend gefördert.

## III. Unsere Ziele, unsere Maßnahmen

### 1. Flüsse, Bäche, Seen und Hochwasserschutz

Die Ziele der Europäischen **Wasserrahmenrichtlinie** müssen umgesetzt werden, unsere Oberflä-  
chengewässer sind zu revitalisieren und zu renaturieren. Für alle Fließgewässer, die im Rahmen  
der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie betrachtet werden, sollen bis Ende des Jahres 2023 die  
Gewässerentwicklungskonzepte konkretisiert werden. Diese sollen den natürlichen Rückhalt, die  
Biotopvernetzung sowie die Umsetzung des „**guten ökologischen und chemischen Zustandes**“ der  
Europäischen Wasserrahmenrichtlinie enthalten. Die **Durchgängigkeit** der Flüsse und Bäche für  
Wasserlebewesen und für das Geschiebe muss wiederhergestellt werden. Querbauwerke sind, wo  
immer möglich, zurückzubauen und keine neuen zu errichten. Bestehende Wasser- und Kleinstwas-

serkraftwerke sollen, wo immer möglich, ökologisch umgebaut werden. Genehmigungen für neue Kleinstwasserkraftwerke in Querbauweise sind nicht mehr zu erteilen. Außerdem ist grundsätzlich, insbesondere auch bei Ausleitungen für Wasserkraftwerke, auf eine für das Ökosystem ausreichende Wasserführung in allen Fließgewässern zu achten.

Um den „**guten chemischen Zustand**“ zu erreichen, sind die Einträge in unsere Gewässer zu minimieren und die Einhaltung bestehender Verordnungen stringent zu überwachen. Die Gewässerrandstreifen sollten auf 10 Meter ausgedehnt werden. Die Nutzung als Ackerland mit Ausnahmen z. B. für Agroforstsysteme oder mehrjährige Blühstreifen, der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln muss auf Gewässerrandstreifen verboten werden. Regenwasser von viel befahrenen Straßen darf aufgrund der hohen Belastung mit **Reifenabrieb** und anderen Schadstoffen nicht direkt und ohne Behandlung in natürliche Gewässer gelangen. Dort, wo dies in nennenswertem Umfang der Fall ist, müssen entsprechende Rückhaltemaßnahmen wie Sedimentfilter für Straßenabläufe ergriffen werden, die verhindern, dass der Reifenabrieb in Gewässer oder ins Abwasser gelangt.

Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist ein **Priorisierungskonzept** zu erarbeiten.

Wegen Ihrer Verantwortung für die Gewässer 3. Ordnung müssen die **Kommunen** bei der Umsetzung der WRRL intensiv eingebunden werden. Dafür braucht es ausreichend Fördermittel.

Die **Auen** müssen renaturiert und wieder an die Flüsse und Bäche und dadurch an die Hochwasserdynamik angebunden werden, um wieder ihren Beitrag zum Hochwasserschutz, zum Wasserrückhalt und für die Biodiversität leisten zu können. Dämme und Deiche müssen zurückverlegt werden. Aufgrund ihrer Funktion für den Biotopverbund werden alle Auen an größeren Gewässern (1. und 2. Ordnung) zudem im Landesentwicklungsprogramm in das Ziel der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete aufgenommen.

Der **Flächenverbrauch** in unseren Landschaften, insbesondere in den Fluss- und Bachauen sowie in potenziellen Überschwemmungsgebieten, muss sofort beendet werden.

Das **staatliche Vorkaufsrecht** ist stringenter auszuüben, um die Flächenverfügbarkeit zu verbessern.

Im **Landesentwicklungsprogramm** werden folgende **neue Ziele** festgelegt: Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten sowie von jeglicher Bebauung, Verbauung und intensiver Bewirtschaftung freizuhalten. Natürliche gewässerdynamische Veränderungen sollen insbesondere im Bereich naturnaher Gewässerläufe zugelassen werden. Freiräume für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung ohne Unterhaltungsmaßnahmen sollen erhalten und nach Möglichkeit wieder geschaffen werden.

Der **Hochwasserschutz** in Bayern muss neu aufgestellt werden. Dabei ist insbesondere auf die Gefahr von Starkregenereignissen intensiver einzugehen. Die bisherige Fixierung auf technische Maßnahmen muss zugunsten eines Hochwasserschutzes in der Fläche aufgelöst werden. Bei den Mitteln für den Hochwasserschutz wird dem natürlichen Rückhalt und damit dem **ökologischen Hochwasserschutz** deutlich mehr Gewicht gegeben. Das Wasser muss wieder Platz bekommen (Breitwasser statt Hochwasser). Deshalb brauchen wir die Renaturierung der Zuflüsse, die Wiederherstellung ehemaliger Flussschleifen, die Renaturierung von Auen und die Wiederanbindung der Auen an den Fluss, die

Schaffung von landschaftlichen Strukturen, Deichrückverlegungen, wo möglich (mit Entschädigungsregelung analog Thüringen), und die Sicherung von dauerhaftem Bewuchs (also Untersaat) und Wiesen.

Wir müssen die Speicherfähigkeit des Bodens in der Landschaft wieder herstellen und die Versiegelung der Landschaften beenden. Dadurch und durch den Rückbau von Drainagen und Entwässerungsstrukturen sowie der Anlage kleiner naturnaher Speicherbecken werden **Schwammlandschaften** geschaffen, die den Regen in der Fläche speichern und Versickerung ermöglichen. Dies schützt vor Hochwasser und Überschwemmungen auch in den Kommunen, da die Niederschlagsverteilung bei jedem Ereignis unterschiedlich ist. Gleichzeitig schützen Schwammlandschaften vor Dürren und tragen durch Versickerung zur Erhöhung der Grundwasserpegel bei. Dazu gehört auch, Moorböden wiederzuvernässen und Landschaftselemente (Hecken, Feldraine etc.) anzulegen. Der Erhalt der Bodenfunktionen ist von ausschlaggebender Bedeutung für den Wasserrückhalt. Die landwirtschaftliche Bodennutzung muss – auch durch die Auswahl an geeigneten Feldfrüchten, vielfältige Fruchtfolgen, dauerhafte Bodenbedeckung oder der Art des Anbaus – so erfolgen, dass Verdichtungen vermieden werden und die Versickerungsfähigkeit der Böden gefördert wird. Dazu gehören auch die verstärkte Umstellung auf ökologische Landwirtschaft sowie der Umbau unserer Wälder in Mischwälder mit Strauchschicht und deren nachhaltige und wassersensible Bewirtschaftung.

Mögliche Überflutungsflächen bei **Starkregenereignissen** sind vorausschauend in einer flächendeckenden Starkregengefahrenkarte, die als Grundlage für ein umfassendes **Sturzflutrisikomanagement** dient, zu erfassen. Darauf aufbauend müssen kritische Infrastruktur sowie die Rückhalteräume und Abflusswege hinsichtlich ihrer Überflutungsgefährdung analysiert werden. In besonderen Lagen ist auch die Ermittlung von Gefährdungspotenzialen durch Massenbewegungen (Muren) erforderlich. Die bayerische Überschwemmungskartierung des Landesamts für Umwelt ist dann auf Grundlage der Starkregengefahrenkarte zu aktualisieren. Die Kommunen sind gefordert ein Sturzflutkonzept für das Gemeindegebiet aufzulegen. Darin werden Gefahren und Risiken ermittelt, lokale Schutzziele definiert und örtlich spezifische Schutzmaßnahmen aufgezeigt. Hierbei werden die Kommunen staatlich beraten und gefördert. Auch die Bevölkerung muss für das richtige Verhalten bei Extremwetterereignissen geschult werden. Die Flächennutzungs- und Bauleitplanungen sind in einem nächsten Schritt an diese Konzepte anzupassen. Baupläne für Neubaugebiete müssen zukünftig Sturzflutkonzepte beinhalten. Außerdem sind ausreichend Überschwemmungsgebiete auszuweisen. Eine Ausweitung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten auf kleine Gewässer, die durch bebaute Gebiete fließen, ist dringend erforderlich.

Das **Schwammstadtprinzip** muss als unabdingbarer Bestandteil der Siedlungsentwicklung umgesetzt werden, und hierfür müssen Personalkapazitäten geschaffen werden. Für Neubaugebiete müssen das Schwammstadtprinzip wie die Entwässerungsplanung gesetzlicher Standard und damit Bestandteil des Bauleitplanverfahrens werden, in Sanierungsgebieten soll das Schwammstadtprinzip ebenfalls umgesetzt werden. Niederschlagswasser muss wie in einem Schwamm gespeichert werden können. Versickerungs- und Rückhalteflächen sind wie Überflutungsflächen, Rigolen, Zisternen und Abflussrinnen sowie Dach- und Gebäudebegrünung je nach örtlicher und baulicher Möglichkeit verbindlich vorzuschreiben. Weiterhin sind Grünflächenerhaltungs- und Entsiegelungsprogramme umzusetzen. Zudem braucht es ein Kanalsystem, über das Regenwasser in unkritischen Bereichen versickern kann oder auch zwischengespeichert und dezentral einer Nutzung zugeführt werden kann. Bei allen genannten Optionen findet gleichzeitig Verdunstung statt, die wiederum für Kühlung sorgt. So ergeben sich nach dem Schwammstadtprinzip Synergieeffekte zwischen naturnahem Regenwassermanagement und Hitzevorsorge – und die Biodiversität wird gefördert. Bestehende Stadtstrukturen müssen, wo immer möglich, sukzessive auf das Schwammstadtprinzip umgebaut werden. Niederschlagswasser, das nicht versickert oder in Rückhaltesysteme abgeleitet

werden kann, muss soweit möglich direkt genutzt werden (Toilette, Bewässerung etc.). Eine gesplittete Abwassergebühr, die abhängig vom Versiegelungsgrad eines Grundstücks zwischen (höherer) Schmutzwassergebühr und (geringerer) Niederschlagsgebühr unterscheidet und erhoben wird, kann zu weniger Versiegelung beitragen und muss auch in Bayern flächendeckend eingeführt werden.

Insbesondere in Überschwemmungsgebieten, aber auch in allen anderen durch Sturzfluten gefährdeten Bereichen müssen **Ölheizungen** baldmöglichst durch ungefährlichere und klimafreundlichere Heizsysteme ersetzt werden.

An den **Ämtern für ländliche Entwicklung** soll ein neuer Schwerpunkt eingerichtet werden, der Projekte zum ökologischen Hochwasserschutz umsetzt und Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie auch an kleinen Gewässern voranbringt.

Der dem Freistaat überlassene Regelungsspielraum über die **EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie** (HWRM-RL) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) muss konsequent ausgefüllt werden, und ein umfassendes Hochwasserrisikomanagement muss konsequent umgesetzt werden.

## 2. Grundwasser

Um die Trinkwasservorkommen auch für künftige Generationen zu bewahren und das wertvolle Ökosystem Grundwasser zu schützen, muss das **Vorsorgeprinzip** für die Reinhaltung des Grundwassers gelten. Trinkwasser soll immer so regional wie möglich gefördert werden und nicht über weite Strecken transportiert werden.

Um die Grundwasserqualität zu erhalten und zu verbessern und die Grundwassermenge im Blick zu haben, ist die Einführung eines umfassenden **Grundwassermanagements** nötig. Zum Schutz des Grundwassers ist ein flächendeckendes und aussagekräftiges Überwachungsnetz zur Überwachung der Qualität des Grundwassers in allen Grundwasserstockwerken sowie der Grundwasserökosysteme einzurichten. Dazu gehört die Entwicklung von **flächendeckenden Grundwassermodellen** für die einzelnen Grundwasserstockwerke, die Entwicklung von Grundwasserbilanzen mit aktuellen Daten zur Grundwasserneubildung und die vollständige Erfassung von Grundwasserentnahmen und -ableitungen.

**Düngung** darf zukünftig nur so weit erfolgen, dass sich keine steigenden Trends bei den Nitratwerten ergeben und ein Vorsorgewert von 37,5 mg/l gemäß der Wasserrahmenrichtlinie bei oberflächennahem Grundwasser eingehalten wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung muss stringent kontrolliert werden, „rote Gebiete“ sind den Fakten entsprechend auszuweisen.

Ein Entzug der Zulassung von schädlichen **Pestiziden und Chemikalien**, die regelmäßig im Grundwasser nachgewiesen werden, ist aus Vorsorgegründen umgehend zu prüfen.

Zum Schutz des Grundwassers sind der **ökologische Landbau** und Extensivierungen durch Agrarumweltprogramme, Kulturlandschaftsprogramme oder Vertragsnaturschutzprogramme stärker zu fördern und mit ausreichenden Mitteln auszustatten.

Die **landwirtschaftliche Ausbildung** muss verstärkt den Schutz unseres Grundwassers beinhalten, die Landwirtschaftsämter müssen intensiver zum Wasserschutz beraten. Auch in den allgemeinbildenden Schulen wird der Wert des Grundwassers sowie der Wasserschutz insgesamt Teil des Lehrplans.

Die aufgeteilten **Zuständigkeiten** auf Landwirtschaftsverwaltung, Kreisverwaltung und Wasserwirtschaftsämter müssen beendet werden. Die Wasserwirtschaftsämter und das Landesamt für Umwelt werden beim Gewässerschutz die letztentscheidenden Stellen und erhalten mehr Kontroll- und Vollzugsbefugnisse. Dafür sind ausreichend Personalkapazitäten zu schaffen.

Die bestehenden **Konkurrenzen bei der Nutzung von Trink- und Grundwasser** müssen entschärft werden:

- Für die Verwendung wertvollen Trinkwassers für Zwecke, für die kein Trinkwasser nötig ist, z.B. Toilettenspülungen und private Bewässerung, braucht es Alternativen. Hierfür soll, wo immer möglich, Brauchwasser oder auch Niederschlagswasser verwendet werden, das über Zisternen oder anderweitig gesammelt wird.
- Die Landwirtschaft muss bei der Bewässerung künftig wassersparende Techniken anwenden und in kritischen Gebieten auf Feldfrüchte ausweichen, die einen geringeren Wasserbedarf haben. Wo möglich, soll Brauchwasser für die Bewässerung verwendet werden. Für die Wasserentnahme zur Bewässerung sind Wasserrechte zu erteilen, die nur dann erteilt werden, wenn die Vorgaben der WRRL eingehalten werden, der Bedarf nachgewiesen ist, ein ausreichendes Grundwasserdargebot vorhanden ist und der Grundwasserpegel durch die Entnahme nicht dauerhaft absinkt. Großflächige Grundwasserentnahme für die Bewässerung könnte, soweit möglich, zukünftig nur möglich sein bei gleichzeitig nachgewiesener Anlage von Wasserrückhaltung, um Grundwasserpegel wieder aufzufüllen.
- Wasserintensive Industrie benötigt geschlossene Wasserkreisläufe.

Eine nicht nachhaltige **Ableitung oder Absenkung von Grundwasser** für Bauland oder zur Gewinnung von Bodenschätzen ist nicht mehr zu genehmigen.

Der **Flächenverbrauch und Baumaßnahmen** in sensiblen Grundwasserbereichen müssen massiv reduziert werden.

Die fachgerechte und beschleunigte **Ausweisung von Wasserschutzgebieten** (inkl. der gesamten Einzugsgebiete) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 12 % der Landesfläche ausgeweitet werden, wofür ausreichend qualifiziertes Personal sowie gesetzliche Vorgaben zur Vereinfachung der aufwändigen Alternativenprüfung umzusetzen sind.

Zum **Schutz von Tiefengrundwasser** darf dessen Nutzung nur in extremen Ausnahmefällen und ausschließlich bei gleichzeitiger Sanierung der oberen Grundwasserkörper und nach eingehender Alternativenprüfung und Folgeabschätzung erfolgen. Neue Bohrungen und Brunnen für die Entnahme von Tiefengrundwasser für kommerzielle Zwecke werden nicht mehr genehmigt.

Das neue Finanzierungsinstrument **Wasserentnahmeentgelt („Wassercent“)** wird eingeführt. Es ist ausschließlich zweckgebunden für die Sanierung und den Schutz von Oberflächengewässern und des Grundwassers und damit die Erreichung der Ziele der WRRL zu verwenden. Mit diesem zweckgebundenen Wasserentnahmeentgelt wird die bisher kostenfreie Ressourcennutzung in Wert gesetzt. Mit einem Wasserentnahmeentgelt werden Benutzer\*innen für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Grundwasser moderat belastet und damit zum sparsameren Umgang dieser knappen Ressource angehalten. Das Wasserentnahmeentgelt trägt auch der zunehmenden Konkurrenz um knappe Grundwasservorräte Rechnung und hilft wassersparende Technologien wirt-

schaftlicher zu betreiben und unterstützt die Nutzung von Brauchwasser. Bei Wasserentnahme und gleichzeitig nachgewiesener Anlage von Wasserrückhaltung, um Grundwasserpegel wieder aufzufüllen, kann ein Abschlag gewährt werden.

Die **Neubildung von Grundwasser** darf nicht weiter durch Versiegelung sowie durch Verdichtung von Böden und Drainagen verhindert werden. Wir müssen das Wasser wieder in der Landschaft halten. Wir brauchen **auch für unser Grundwasser Schwammlandschaften**, in denen Niederschlagswasser nicht schnellstmöglich abgeleitet wird, sondern flächig im Boden gespeichert wird, versickern kann und in Gräben und Rückhalteteichen gesammelt wird. Das fördert die Grundwasserneubildung, der Bodenwasserhaushalt wird verbessert und gleichzeitig wird der Hochwasserschutz gestärkt.

Für Neubaugebiete muss das **Schwammstadtprinzip auch zum Grundwasserschutz** gesetzlicher Standard werden. Das gesamte Regenwasser muss vor Ort versickern können und darf nicht mehr über die Kanalisation abgeleitet werden. Dies bewahrt das Grün in der Stadt, führt durch die Verdunstung über die Vegetation zu einem erträglicheren Stadtklima, kühlt in Hitzeperioden und entlastet die Kläranlagen.

### 3. Abwasser

Der **Eintrag an Schadstoffen und Mikroplastik** in unser Abwasser muss ebenso wie die Einleitung ungeklärten Abwassers in Flüsse und Bäche minimiert werden. Bei Chemikalien und anderen Stoffen, die in Kläranlagen nicht abgebaut oder zurückgehalten werden, ist zu prüfen, inwieweit sie durch andere, unschädlichere Produkte substituiert werden können oder, wo möglich, untersagt werden können. Mikroplastik muss dort, wo es nicht lebensnotwendig ist, verboten werden. Die Probleme des Reifenabriebs und anderer Mikroplastikquellen durch Verschleiß müssen umgehend bearbeitet werden.

Um den Eintrag problematischer Stoffe im Abwasser rechtzeitig identifizieren zu können, ist flächendeckend sowohl an Kläranlagenabläufen als auch an Regenwasserüberläufen ein jeweils angepasstes und praktikables **Überwachungssystem** zu installieren. Damit können Maßnahmen ergriffen werden, die den Eintrag minimieren.

Für die **Sanierung der Kanalisationen inklusive der privaten Abwasserleitungen** ist ein Sanierungsprogramm aufzulegen.

Für Abwasserleitungen in Neubaugebieten ist das **Trennsystem**, also die getrennte Sammlung von Abwasser und Niederschlagswasser, vorzuschreiben. Bei der Sanierung von Abwasserleitungen soll zumindest geprüft werden, ob es ökonomisch und durch Förderungen darstellbar ist, die Mischkanalisation in ein Trennsystem umzubauen. Weiterhin ist darauf hinzuwirken, dass aus der Mischkanalisation Regenwasserüberläufe in Gewässer durch ausreichend bemessene Rückhaltebecken minimiert werden.

Der wo immer mögliche Umbau bestehender Stadtstrukturen auf das **Schwammstadtprinzip** trägt bei bestehenden Mischkanalisationen dazu bei, die Kanalisation und die Kläranlagen zu entlasten.

Die Einleitung aus Kläranlagen in unsere Flüsse braucht ein hohes Reinigungsniveau. Um Arzneimittelwirkstoffe, Desinfektionsmittel, Biozide, Pestizide, Hormone, Duftstoffe oder Industriechemikalien und andere mit bisherigen Anlagen nicht oder kaum zu filternden Schadstoffen aus dem Abwasser herausholen zu können, ist vielerorts ein Ausbau der Kläranlagen mit einer **4. Reinigungsstufe** nötig,

durch die diese Schadstoffe durch Ozonung und Aktivkohleabsorption etc. entfernt werden können. Der Bund muss eine rechtliche Verpflichtung für solche 4. Reinigungsstufen bei großen Kläranlagen einführen, der Freistaat Bayern die staatlichen Fördermittel dafür bereitstellen. Für den Ausbau von Kläranlagen mit 4. Reinigungsstufe ist eine Priorisierung zu erarbeiten, nach der neben der rechtlichen Verpflichtung auch die Förderung vollzogen wird.

Um der **Klärschlammproblematik** begegnen zu können, ist die Schadstofffracht im Abwasser zu reduzieren, und um wertvolle Inhaltsstoffe im Abwasser nicht zu vergeuden, ist insbesondere bei Neubaugebieten über **neue Toiletten- und Abwassersysteme** nachzudenken. Es bedarf mehr Forschung und Entwicklung nachhaltiger Verfahren der Abwasser- und Klärschlammbehandlung. Notwendig ist ebenso die Erstellung von Klima-, Energie-, Schad-, Wertstoff- und Finanzbilanzen für die verschiedenen Verfahren der Klärschlammverwertung.

**Gereinigtes Abwasser** muss zukünftig **vor Ort gehalten und an geeigneten Stellen wieder versickert werden** und nicht mehr über Flüsse ins Meer geleitet werden, da sonst das für die öffentliche Wasserversorgung abgepumpte Grundwasser unwiederbringlich verloren geht.

#### 4. Finanzierung

Grundsätzlich gilt: **Prävention** ist immer billiger als das Beheben von Schäden infolge von Hochwasser, Sturzfluten, Wassermangel, Dürreperioden und Umweltzerstörung. Das entstehende menschliche Leid kann finanziell im Nachhinein nicht ausgeglichen werden. Deshalb sind jetzt massive Investitionen notwendig. Ein Teil der Maßnahmen kann über Fördermittel der EU und des Bundes kofinanziert werden, der überwiegende Teil betrifft den Haushalt des Freistaates Bayern.

**Kommunen**, die für die kleineren Gewässer (3. Ordnung), die öffentlichen Kanalnetze und die Kläranlagen zuständig sind, können die anstehenden Aufgaben nicht aus eigener Finanzkraft stemmen und brauchen dafür Fördermittel des Freistaates.

Für die Renaturierung kleiner Gewässer, zum Hochwasserschutz an kleinen Gewässern oder zum Sturzflutrisikomanagement muss die Richtlinie über Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (**RZWAs**) mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden.

Die Finanzierung der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wird durch die Einführung eines **Wasserentnahmeentgeltes** unterstützt. Dadurch lassen sich etwa 70 Mio. € jährlich generieren.<sup>24</sup> Darüber hinaus werden erhebliche Mittel erforderlich, um die Versäumnisse der letzten Jahrzehnte aufzuarbeiten und unsere Flüsse, Bäche und Auen klima- und biodiversitätsfest zu machen.

Für den Hochwasserschutz sind weiterhin erhebliche Mittel erforderlich. Hier ist aber konzeptionell auf den Hochwasserschutz in der Fläche umzustellen. Dazu gehört auch die Förderung des Sturzflutrisikomanagements für die Kommunen. Auch der Rückbau der Drainagen und Entwässerungseinrichtungen sowie die Maßnahmen zur Umsetzung wassersparender Bewässerung brauchen zusätzliche **Förderprogramme**, genauso wie die Klimaanpassungsmaßnahmen zu „Schwammstädten“ und viele andere der in diesem Papier genannten Maßnahmen.

Die Finanzierung der 4. Reinigungsstufe an Kläranlagen erfolgt durch eine Neuausrichtung der **Abwasserabgabe**, wie sie auch in der nationalen Wasserstrategie gefordert wird. Derzeit werden durch die Abwasserabgabe 36 Mio. € jährlich eingenommen.<sup>25</sup> Die Abgabe, die seit Jahren nicht erhöht wurde, muss ausgeweitet und erhöht werden. Dadurch ist eine Verdopplung der Einnahmen möglich.

## Quellen

- 1) [Umweltbundesamt \(2022\): Klimarisikoanalysen auf kommunaler Ebene](#)
- 2) [Bayerisches Landesamt für Umwelt: Flüsse und Bäche in Bayern](#)
- 3) [Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz \(2017\): Gewässer in Bayern – auf dem Weg zum guten Zustand: Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2016 – 2021](#)
- 4) [Bayerisches Landesamt für Umwelt \(2011/2020\): Priorisierungskonzept Fischbiologische Durchgängigkeit in Bayern \(S. 55\)](#)
- 5) [Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft: Auenprogramm Bayern – Ökologische Funktionsfähigkeit](#)
- 6) [Deutscher Wetterdienst: Definition Starkregen](#)
- 7) [Bundesministerium des Inneren: Bericht zur Flutkatastrophe 2013 – Katastrophenhilfe, Entschädigung, Wiederaufbau \(S. 11\)](#)
- 8) [Schriftliche Anfrage Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag \(17/21594\): Extremwetterereignisse im Freistaat](#)
- 9) [Anfrage zum Plenum im Bayerischen Landtag zu den Plenarsitzungen am 20./21./22.07.2021 \(18/17507\)](#)
- 10) [Landesamt für Umwelt \(2017\): Sturzfluten- und Hochwasserereignisse Mai/Juni 2016 – Wasserwirtschaftlicher Bericht \(S. 102\)](#)
- 11) [Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Hrsg. \(2014\): Hochwasserschutz 2020plus – Bayerns Schutzstrategie \(S. 11\)](#)
- 12) [Schriftliche Anfrage Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag \(18/11252\): Ökologischer Hochwasserschutz in Bayern](#)
- 13) [Bayerisches Landesamt für Umwelt: Wasserforum Bayern](#)
- 14) [Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Wasserversorgung in Bayern](#)
- 15) [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz \(2016\): Strategische Umweltprüfung – Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat – Umweltbericht](#)
- 16) [GlobeEcho \(15.3.2022\): Climate Change – Germany is slowly drying out](#)
- 17) [Schriftliche Anfrage Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag \(18/3881\): Kläranlagen und Energieeinsparung](#)
- 18) [Bayerisches Landesamt für Umwelt: Kanalisation](#)
- 19) [Bayerisches Landesamt für Umwelt: Kanalisation](#)
- 20) [Bayerisches Landesamt für Umwelt \(2017\): Private Abwasserleitungen prüfen und sanieren](#)
- 21) [Landesamt für Umwelt \(2021\): Umsetzung der EG-Kommunalabwasserrichtlinie in Bayern – Lagebericht 2020 \(S. 13\)](#)
- 22) [Bayerisches Landesamt für Umwelt \(2019\): Elimination von Spurenstoffen auf der Kläranlage Weißenburg](#)



- 23) [Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz \(2021\): Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau](#)  
[Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz \(2021\): Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein](#)
- 24) [Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes \(18/19171\)](#)  
[Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag zum Haushaltsplan 2022: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgelts \(18/21441\)](#)
- 25) [Freistaat Bayern: Haushaltsplan 2022 \(S. 232\)](#)

## KONTAKT:

Stand: Dezember 2022



**Christian Hierneis, MdL**

Sprecher für Umweltpolitik und Tierschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Bayerischen Landtag

Maximilianeum, 81627 München

Tel. 089 4126-2553

[christian.hierneis@gruene-fraktion-bayern.de](mailto:christian.hierneis@gruene-fraktion-bayern.de)



**Rosi Steinberger, MdL**

Sprecherin für Verbraucherschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Bayerischen Landtag

Maximilianeum, 81627 München

Tel. 089 4126-2753

[rosi.steinberger@gruene-fraktion-bayern.de](mailto:rosi.steinberger@gruene-fraktion-bayern.de)



**Patrick Friedl, MdL**

Sprecher für Naturschutz und Klimaanpassung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Bayerischen Landtag

Maximilianeum, 81627 München

Tel. 089 4126-2451

[patrick.friedl@gruene-fraktion-bayern.de](mailto:patrick.friedl@gruene-fraktion-bayern.de)